



Bootshaus- und Geländeordnung

1. Das Betreten des Grundstückes ist nur Mitgliedern und deren Gäste gestattet. Es geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder zur Erhaltung der vorhandenen Anlagen beitragen. Jeder soll seinen Platz so verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht.
3. Dem vom Bootshaus- und Geländewart angesetzten Bootshausdienst ist nachzukommen. Für nicht geleisteten Bootshausdienst muss ein Ersatzgeld gezahlt werden (Beschluss der Hauptversammlung vom 21.01.1989).

Zum Bootshausdienst gehören das Säubern des Clubhauses, des Bootshauses, des Hantelraumes mit den Garderoben, der Toiletten und des gesamten Freigeländes. Von den vier Arbeitsdiensten (zwei im Frühjahr und zwei im Herbst) hat jedes Mitglied an mindestens zwei Arbeitsdiensten teilzunehmen.

Zu Sonderarbeiten wird gesondert eingeladen.
4. Es ist nicht gestattet, Kraftfahrzeuge auf dem Clubgrundstück abzustellen. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist untersagt. In beiden Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen vor dem Gelände zur Be- und Entladung kurzfristig geparkt werden. Zweiradfahren ist auf dem Gelände nicht gestattet. Fahrräder sind auf der dafür vorgesehenen Fläche abzustellen.
5. Ballspiele dürfen nicht zur Belästigung anderer Mitglieder / Personen führen.
6. Es besteht Leinenzwang für Hunde, Verunreinigung durch die Tiere sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.
7. Auf dem Grundstück sind gefährliche Spiele (Schießen, Pfeilwerfen, Messerwerfen u.ä.) verboten.
8. Kinder, die nicht schwimmen können, müssen auf dem Wassergrundstück einschließlich Steganlage eine Schwimmhilfe tragen.
9. Das Clubhaus steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Private Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Bootshaus- und Geländewartes.
10. Das Betreten des Clubhausdachbodens ist nur Befugten gestattet. Über die Verwendung und Benutzung des Dachbodens sowie Lagerung privaten Eigentums entscheidet der Bootshaus- und Geländewart.
11. Es ist untersagt, Bootsmotore oder leicht brennbare Flüssigkeiten im Bootshaus zu lagern.
12. Bootsstände und Schränke vergibt der Bootshaus- und Geländewart.
13. Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer ist innerhalb der Bootshäuser einschließlich des Hantelraumes und der Garderoben verboten.
14. Der Werkraum ist nach Benutzung zu säubern.
15. Das Übernachten in den clubeigenen Räumen sowie das Zelten auf dem Gelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
16. Clubeigene Boote dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Fachwarte benutzt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich vor Antritt einer Ausfahrt in das Fahrtenbucheinzutragen und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
17. Mitglieder können auf Antrag einen Vereinsschlüssel (gegen Pfandgebühr von 50,- €) erhalten. Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, beim Verlassen des Grundstückes, sofern kein weiteres Mitglied anwesend ist, sämtliche Türen abzuschließen und ggf. alle Lampen zu löschen.
18. Das Ausleihen von Clubeigentum bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachwartes. Privateigentum ist zu kennzeichnen. Das Ausleihen bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
19. Eingegangene Post darf nur vom geschäftsführenden Vorstand geöffnet werden.
20. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung liegt Zuwiderhandlung gegen das Clubinteresse vor. In diesen Fällen kommt § 6 Abs. 2 a. – c. der Satzung zur Anwendung.

Der Vorstand

Berlin-Tegel, den 22. Februar 2003